

*Dipl.-Ing.(FH) Arndt Just, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Stollberger Straße 33, 09221 Neukirchen
Tel. 0371 2804630, vermessung-just.de*

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermines

Bräunsdorf, Untere Dorfstraße 57

Geschäftszeichen: 23060

Die Grenzen der Flurstücke 111/1, 121, 121, 572, 122, 568/1, 568/2 und 1/65 der Gemeinde Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Bräunsdorf sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die jeweiligen Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte der oben genannten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 568/1.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt, bzw. die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am Dienstag, den 15.10.2024 um 08:00 Uhr in Limbach-Oberfrohna, Untere Dorfstraße 57 statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Sollte es Ihnen oder einem Bevollmächtigten nicht möglich sein an diesem Termin teilzunehmen, bitte ich um kurze Rückmeldung.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Neukirchen, den 17.09.2024

gez. Arndt Just
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur